

**Hauptsatzung
der Stadt Heimbach
vom 14. Mai 1996
(i. d. F. der 3. Änderungssatzung vom 17.12.2004)**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bekanntmachung vom 14.07.1994, GV NW S. 666 ff.) in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtvertretung Heimbach am 16.12.2004 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 14.05.1996 beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Stadtgebiet, Ortschaften

- (1) Die Stadt Heimbach in ihrem jetzigen Bestand ist durch Zusammenschluss mit der Gemeinde Hausen zum 1. Juli 1968 und mit den Gemeinden Hergarten und Vlatten zum 1. Juli 1969 entstanden. Die Zuordnung zur Stadt Nideggen durch das Gesetz zur Neugliederung des Raumes Aachen wurde durch den Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen am 4. August 1972 für nichtig erklärt.
- (2) Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat der Gemeinde Heimbach am 8. April 1959 die Bezeichnung „Stadt“ verliehen.
- (3) Das Gebiet der Stadt Heimbach ist in der beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist, dargestellt (Anlage 1).
- (4) Das Gebiet der Stadt Heimbach wird in folgende Ortschaften eingeteilt:
 - a) Blens
 - b) Hasenfeld
 - c) Hausen
 - d) Heimbach
 - e) Hergarten mit Düttling
 - f) VlattenDie Grenzen der Ortschaften ergeben sich aus der Anlage 1 der Satzung.
- (5) Die Ortschaften führen ihren Namen als Zusatz zu dem Namen der Stadt.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Die Stadt führt ein Wappen.
Es zeigt in schwarz einen silbernen Zinnturm mit rotem Dach, roten Pechnasen und offenem roten Fallgatter, sein Sockel überdeckt mit einem gelehnten goldenen Schildchen, darin ein rot bewehrter und rot gezungter schwarzer Löwe.
- (2) Die Flagge der Stadt Heimbach zeigt die Farben weiß-schwarz-weiß in Längsstreifen im Verhältnis 1 : 2 : 1 mit dem Stadtwappen in der Mitte.
- (3) Die Stadt Heimbach führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Umschrift „Stadt Heimbach“. Es entspricht in Form und Größe dem Siegelabdruck auf dieser Satzung.

- (4) Das Wappen darf von Dritten nur nach Genehmigung durch die Stadt verwendet werden. Die Genehmigung ist jederzeit widerrufbar.

§ 3 Ortsvorsteher

- (1) Für jede Ortschaft wird von der Stadtvertretung ein Ortsvorsteher gewählt.
- (2) Der Ortsvorsteher nimmt die Belange seiner Ortschaft gegenüber der Stadtvertretung wahr. Er ist berechtigt und verpflichtet, Wünsche und Anregungen und Beschwerden aus seiner Ortschaft aufzugreifen und an die Stadtvertretung oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Die Stadtvertretung bzw. der Ausschuss sollen den Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher in einer Angelegenheit der Stadtvertretung Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.
- (3) Soweit der Bürgermeister oder seine Stellvertreter auf die Repräsentation der Stadt in einer Ortschaft verzichten, nimmt der Ortsvorsteher diese Aufgabe wahr.

§ 4 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Die Stadtvertretung unterrichtet die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt, insbesondere über Planung oder Vorhaben, die die strukturelle Entwicklung der Stadt nachhaltig beeinflussen oder die das wirtschaftlich, soziale oder kulturelle Wohl der Einwohner nachhaltig berühren. Die Unterrichtung erfolgt möglichst frühzeitig. Über die Art und Weise der Unterrichtung entscheidet die Stadtvertretung von Fall zu Fall; hierzu zählen insbesondere Einwohnerversammlungen, Pressemitteilungen und öffentliche Anschläge.
- (2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat die Stadtvertretung die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung der Stadtvertretung festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den von der Stadtvertretung zu bestimmenden Stadtvertretern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Die Stadtvertretung ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an die Stadtvertretung zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Heimbach fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Heimbach fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 wird der Haupt- und Finanzausschuss bestimmt.
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Anregungen und Beschwerden inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (5) Das Recht der Stadtvertretung, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde ist, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (6) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden wird abgesehen, wenn
 - a) sie sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen die Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
 - b) der Inhalt einer Straftat erfüllt ist,
 - c) sie gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthalten.
- (7) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des Haupt- und Finanzausschusses als Beschwerdeausschuss durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat der Stadt Heimbach führt die Bezeichnung „Stadtvertretung“. Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Stadtvertreter“. Weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Stadtvertreterin“.

§ 7 Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters mit einem Stadtvertreter (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Die Stadtvertretung beschließt, welche ständigen und nichtständigen Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.
- (2) Die Stadtvertretung kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen.
- (4) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung Haupt- und Finanzausschuss.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 9 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO).
- (2) Sachkundige Bürger erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsentgelt nach Maßgabe der EntschVO.
- (3) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.
- (4) Ortsvorsteher erhalten zur Abgeltung des entstehenden Aufwandes eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 Satz 2 der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Einwohnerzahlen. Die Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher und stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO werden nicht nebeneinander gewährt.
- (5) Stadtvertretungs- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Stadtvertretungs- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 7,50 Euro festgelegt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis ersetzt.

- c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) In keinem Fall darf der Verdienstaufschlagsersatz den Betrag von 15,00 Euro je Stunde und 60,00 Euro pro Tag überschreiten.

§ 10 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Stadtvertretern, Ausschussmitgliedern sowie mit dem Bürgermeister und seinem allgemeinen Vertreter bedürfen der Genehmigung der Stadtvertretung.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.

§ 11 Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen der Stadtvertretung als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht die Stadtvertretung sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Der Bürgermeister ist ermächtigt,
 - a) über die gegen Verwaltungsakte eingelegten Rechtsbehelfe im Rahmen der Zuständigkeit der Stadt zu entscheiden,

- b) die Pflichtigen zu den Abgaben heranzuziehen,
 - c) Geldforderungen bis zur Dauer von 12 Monaten zu stunden und Geldforderungen niederzuschlagen,
 - d) Geldforderungen bis zur Höhe von 500,00 Euro zu erlassen; die Stadtvertretung ist im Rahmen der Jahresrechnung zu informieren.
- (3) Im Übrigen entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

§ 12

Zuständigkeit in Personalangelegenheiten

- (1) Die Beamten der Stadt Heimbach werden auf Grund eines Beschlusses der Stadtvertretung ernannt, befördert und entlassen.
- (2) Über die Einstellung und Eingruppierung der Angestellten und Arbeiter entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Haupt- und Finanzausschuss.

§ 13

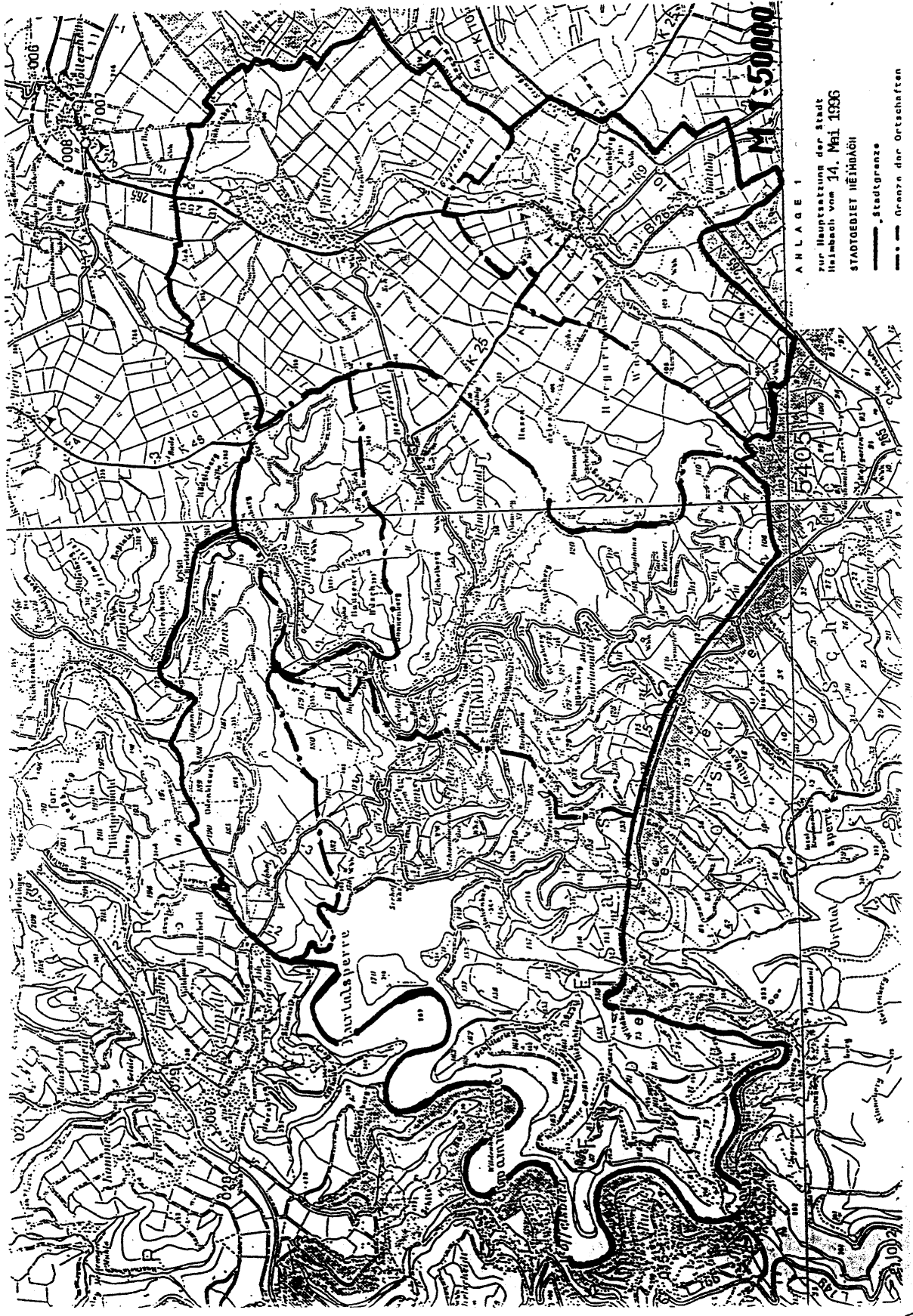
Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden in der Zeitschrift „Stadjournal Heimbach“ vollzogen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtvertretung werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus Hengebachstraße 14, 52396 Heimbach (rechts an der Außenwand in der Einfahrt zum Hof) öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so genügt der Aushang an der in Absatz 2 aufgeführten Bekanntmachungstafel. Diese Bekanntmachungen sind mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen konnte. Sofern die Bekanntmachung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, ist sie nachrichtlich in der durch Abs. 1 vorgeschriebenen Form nachzuholen.

§ 14

In-Kraft-Treten

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Heimbach vom 14.05.1996 tritt zum 01.01.2005 in Kraft.



ANLAGE 1

zur Hauptsetzung der Stadt
Heimbach vom 14. Mai 1996
STADTGEBIET HEIMBACH

— Stadtgrenze
--- Grenze der Ortschaften